

2. Landhausversammlung

9. Oktober 2010

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Referat von Nationalrat Kurt Fluri

Begrüssung

Vorweg möchte ich den Organisatorinnen und Organisatoren in meiner Funktion als Stadtpräsident von Solothurn danken, dass sie auch für ihre zweite Tagung unser Landhaus ausgewählt haben. Wie wir es Ihnen anlässlich der ersten Landhaustagung vom 29. Mai dieses Jahres darlegen durften, übernimmt unsere Stadt aufgrund ihrer geographischen Lage und vor ihrem geschichtlichen Hintergrund, welcher von religiöser und politischer Toleranz geprägt ist, sehr gerne die Rolle, Lösungen zu finden für das Problem, praktizierte provokative Intoleranz und eine explizit oder implizit verfolgte Isolationsstrategie wieder in den Rahmen einer Bundesverfassungsordnung zurückzudrängen, die vom toleranten und mündigen Staatsbürger in einem kulturell und gesellschaftlich pluralistischen Kleinstaat ausgegangen ist. Dies ist angesichts der gesellschaftlichen Tendenz zum Radikalismus gegenüber ethnischen Minderheiten und unorthodoxen Individuen dringend nötig. Die Annahme der Verwehrungsinitiative, der Unverjährbarkeitsinitiative, der Minarettverbotsinitiative sowie in Anbetracht der grossen Unterstützung für die Ausschaffungsinitiative und weitere mehr oder weniger konkrete Gedankenspiele für ähnliche Initiativen radikalen Inhalts, aber auch die breite Unterstützung eines rigorosen Strafrechts bis hin zur Todesstrafe zeigen es: Diejenigen Kreise, welche sowohl die direkte Demokratie als auch die Rechtsstaatlichkeit und damit selbstverständlich auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen gleichermassen ernst zu nehmen und in einem wohl ausgewogenen Gleichgewicht zu halten bereit sind, stehen vor einer enormen Herausforderung.

Zur Diskussion stehen gegenwärtig etwa folgende möglichen Lösungsansätze:

Mittels Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichtes auch gegenüber Volks- und Parlamentsentscheiden könnte die paradoxe und unser staatspolitisches Autonomieverständnis verletzende sowie den Charakter von Grundrechten relativierende Situation beheben, wonach heute zwar der europäische Gerichtshof in Menschenrechtsfragen, nicht aber unser eigenes Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten überprüfen kann, soweit diese auch von der EMRK und nicht ‚bloss‘ von unserer Bundesverfassung umfasst sind. Dabei geraten wir aber selbstverständlich in Konflikt mit unserem Demokratieverständnis und mit der bis heute vorherrschenden Auffassung von Gewaltenteilung, wonach Beschlüsse des Souveräns oder des ihn repräsentierenden Parlaments nicht durch ein Gericht korrigiert werden sollen.

Ein zweiter Lösungsvorschlag befasst sich mit der Gültigkeitsprüfung der Volksinitiativen. Soll die heutige Vorprüfung der Initiativtexte durch die Bundeskanzlei anhand bloss formeller Kriterien ersetzt werden durch eine inhaltliche Überprüfung in dem

Sinne, als mögliche Konflikte mit den Grundrechten und vor allem mit völkerrechtlichen Normen explizit erfasst werden und in ein Ungültigkeitsverfahren einmünden? Damit würde dem Souverän das Recht entzogen, über eine politisch brisante Frage überhaupt erst abstimmen zu können. Soll dieses Gültigkeitsprüfungsverfahren hingegen nicht zu einer definitiven Entscheidung führen, sondern lediglich eine Art Konsultation und Beratung des Initiativkomitees darstellen und allenfalls zur Officialisierung rechtsstaatlicher Bedenken zuhanden der potentiell Unterschreibenden führen - würde dadurch wiederum nicht gerade die Achtung vor den Grundrechten und völkerrechtlichen Verpflichtungen relativiert?

Die Rede ist auch von der Einführung eines sog. ‚Toleranzartikels‘ in die Verfassung. Sie soll eine ethische Antwort auf die eingangs erwähnten und allesamt einer gesellschaftspolitisch intoleranten Mentalität entspringenden Verbotserlasse geben. Hier wird sich die Frage stellen, ob die postulierte Toleranz nicht schon bereits sogar in der Präambel sowie anschliessend in den allgemeinen Bestimmungen und im Grundrechtskapitel unserer Bundesverfassung enthalten sei.

Weiter wird eine Verfahrenslösung vorgeschlagen, dass bei offensichtlicher Unmöglichkeit, eine Initiative völkerrechtskonform umzusetzen, ein analoges Verfahren wie bei der allgemeinen Anregung vorsieht. Das Parlament wäre dann nach dem grundsätzlichen Volks-Ja zu einem bestimmten Begehren verpflichtet, einen entsprechenden Verfassungstext im Rahmen von Art. 5 BV mit der Beachtung des binnenstaatlichen und des Völkerrechtes sowie der Verhältnismässigkeit auszuarbeiten.

Und schliesslich stellt sich die Frage einer Ausweitung der Ungültigkeitsgründe für Volksinitiativen nicht nur bei Verletzung zwingenden Völkerrechtes, sondern auch bei Gefährdung generell der in der Verfassung und beispielsweise in der EMRK garantierten Grundrechte. Dies wäre sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe denkbar, wobei die Wichtigkeit dieser Frage und auch eine gewisse politische Redlichkeit eine Verfassungslösung bevorzugen lassen.

Nachdem die Verfassungsgerichtsbarkeit Thema einer Subkommission der Staatspolitischen Kommission ist, zur Frage der Gültigkeitsüberprüfung eine parlamentarische Initiative hängig ist und der Nationalrat im vergangenen Jahr immerhin ein Postulat mit dem Ziel der Ausweitung der Ungültigkeitsgründe für Volksinitiativen auf den Grundrechtsschutz und die Verfahrensgarantien des Völkerrechtes erheblich erklärt hat, ist eine breite Diskussion garantiert und auch weiterhin erwünscht. Wir unsererseits tragen uns mit dem Gedanken, mittels parlamentarischer Initiative die Frage der Ausdehnung der Ungültigkeitsgründe für Volksinitiativen in die parlamentarische Beratung zu bringen. Auf die heutigen Diskussionsbeiträge aus Ihrem Kreis freuen wir uns deshalb sehr im Interesse einer Weiterentwicklung unserer direkt-demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen.